

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 25.07.2016 - 26.08.2016
1.1	Albelektrizitätswerk GmbH & Co. KG Eybstraße 98 -102 73312 Geislingen/Steige <u>Schreiben vom 22.08.2016</u> Wir haben festgestellt, dass von unserer Seite gegen die Flächennutzungspläne nichts einzuwenden ist. Der weitere Ausbau des Mittelspannungsnetzes in den von uns versorgten Gebieten hängt wesentlich von der örtlichen Lastentwicklung ab. Künftig notwendig werdende Anlagen dieser Spannungsebene lassen sich daher noch nicht angeben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe <u>Schreiben vom 16.08.2016</u> Gegen die 5. Änderung der 5. Fortschreibung des FNP bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken. Wir bitten aber folgenden Hinweis zu beachten. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3	Deutsche Post Immobilien Service Postfach 22 53 76010 Karlsruhe <u>Kein Rücklauf</u>	
1.4	Deutsche Telekom AG T-Com, TI Niederlassung Südwest Prod. Techn. Infrastruktur 22 Olgastr. 63 89073 Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	
1.5	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 50 20 20 70369 Stuttgart <u>Schreiben vom 24.08.2016</u> vielen Dank für die Zusendung ihrer Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Gegen die 5. Änderung der 5. Fortschreibung FNP 2030 haben wir keine Einwände. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.6	Erdgas Südwest Netz GmbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.7	Netze BW GmbH Regionalzentrum Oberschwaben Adolf-Pirring-Straße 7 88400 Biberach <u>Kein Rücklauf</u>	
1.8	Netze-Gesellschaft Südwest mbH c/o Erdgas Südwest GmbH Bahnhofstr. 50 88518 Herbertingen <u>Schreiben vom 04.08.2016</u> Die Änderungen des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Bei der Änderung sind derzeit keine Leitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen. Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben. Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9	Terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart <u>Schreiben vom 22.07.2016</u> Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 5. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10	Gemeinde Amstetten Lonetalstraße 19	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	73340 Amstetten <u>Schreiben vom 21.07.2016</u> wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Flächennutzungsplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	Es erfolgt keine weitere Beteiligung. BV: Wird berücksichtigt
1.11	Gemeinde Bad Ditzgenbach Hauptstraße 40 73342 Bad Ditzgenbach Fristverlängerung bis 07.09.2016 gewährt. <u>Schreiben vom 02.09.2016</u> Da die Änderungen keine negativen Auswirkungen auf die Gemeinde Bad Ditzgenbach haben, wird auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12	Gemeinde Berghülen Hauptstraße 2 89180 Berghülen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.13	Gemeinde Dornstadt Kirchstraße 2 89160 Dornstadt <u>Kein Rücklauf</u>	
1.14	Gemeinde Drackenstein Hauptstraße 28 73345 Drackenstein <u>Kein Rücklauf</u>	
1.15	Gemeinde Hohenstadt Schulstraße 9 73345 Hohenstadt <u>Kein Rücklauf</u>	
1.16	Gemeinde Lonsee Bürgermeisteramt Hindenburgstraße 16 89173 Lonsee <u>Schreiben vom 08.09.2016</u> die Gemeinde Lonsee hat gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb keine Einwände, Anregungen oder Bedenken. Wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Flächennutzungsplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	Es erfolgt keine weitere Beteiligung. BV: Wird berücksichtigt
1.17	Gemeinde Römerstein Albstraße 2 72587 Römerstein <u>Schreiben vom 08.08.2016</u>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Flächennutzungsplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	Es erfolgt keine weitere Beteiligung. BV: Wird berücksichtigt
1.18	Industrie- und Handelskammer Olgastraße 72 89073 Ulm <u>Schreiben vom 24.08.2016</u> die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	 BV: Wird zur Kenntnis genommen.
1.19	Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V., Dieselstraße 32 89155 Erbach-Dellmensingen <u>Schreiben vom 24.08.2016</u> Bevor wir zu den einzelnen Maßnahmen Stellung beziehen, möchten wir – vor die Klammer gezogen – folgendes anmerken: Der baden-württembergischen Landwirtschaft wird 1m ² landwirtschaftlicher Nutzfläche pro Sekunde entzogen, dies sind 86.400m ² Tag. Beim Grund- und Boden handelt es sich um ein nicht unbegrenzt zur Verfügung stehendes Gut, das nicht vermehrt werden kann. Aus diesem Grund ist mit der Ressource „Boden“ mit größtmöglicher Schonung umzugehen. Aus diesem Grund fordern wir primär innerörtliche Flächen nach zu verdichten bevor der Landwirtschaft	 BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.19.1	L-M1 Lindesteig 0,9 ha Die Umwandlung von Wohnbauflächen in Gemischte Bauflächen ändert nichts an dem Umstand, dass im näheren Umkreis des geplanten Gebietes vier landwirtschaftliche Betriebe liegen, die aktiv in der Produktion sind und von denen Emissionen ausgehen. Mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist allgemein anerkannt, dass diese vier landwirtschaftlichen Betriebe einen Abwehranspruch gegen die heranrückende Bebauung haben (vgl. VGH Mannheim, 12.10.1994, 5 S 2608/94). Die Hofstelle der Agrar GbR Mangold, Westerheimer Str. 99, 89150 Laichingen, in deren Namen wir diese Stellungnahme ebenfalls abgeben, liegt auf den Flurstücken Nr. 2518 und 2519. Die Agrar GbR Mangold hält Rinder und Schweine und betreibt eine Biogasanlage. Auf dem Flurstück Nr. 2568 werden Schweine gehalten (Hof Rösch). Der Reiterhof Harscher liegt auf dem FlSt. Nr. 2561. Darüber hinaus findet eine weitere Rinderhaltung an der Westerheimer Straße statt (Hof Zimmermann). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Biogasanlage der Agrar GbR Mangold, wurde festgestellt, dass das Neubaugebiet in der Hauptwindrichtung der vier Höfe liegt. Ausweislich des insofern	Die Stadt Laichingen hat im Jahr 2018 für den betreffenden Bereich eine Geruchsimmissionsprognose erstellen lassen. Aus der Zusammenfassung und der Bewertung des Gutachtens vom 26.03.2018 von der Gesellschaft für Energie und Umwelt mbh, wird folgendes zitiert: <i>„Es ist zu erwarten, dass Gerüche ausgehend von umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben, auf das Plangebiet einwirken. Daher ist die Ausarbeitung einer Geruchsausbreitungsrechnung im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich.“</i> <i>Bei der Betriebsbegehung am 22. Juni 2017, unter der Teilnahme der Fachdienste Bauen und Landwirtschaft sowie der Stadt Laichingen, erfolgte eine Inaugenscheinnahme der Emittenten. Im Wesentlichen handelt es sich um neun landwirtschaftliche Betriebe und zwei Biogasanlagen. Die Tierhaltungen der landwirtschaftlichen Betriebe Rösch und Mangold, G. ruhen derzeit und sind vorübergehend aufgegeben, sind jedoch in der Ausbreitungsrechnung als Emittenten berücksichtigt. Konkrete Erweiterungsoptionen sind für den Betrieb Kirsamer bekannt und sind berücksichtigt. Die entsprechend der TA-Luft und Geruchsimmissionsrichtlinie durchgeführte Ausbreitungsrechnung für die Gesambelastung IG ergibt an den</i>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	erstellten Gutachtens der Lücking & Härtel GmbH (Gutachten ist der Stadt Laichingen bekannt), liegen in dem Gebiet, das mit dem Flächennutzungsplan geändert werden soll, bis zu 14 Geruchspunkte. Diese Geruchspunkte gehen überwiegend nicht von der Agrar GbR Mangold, insbesondere auch nicht von der (Erweiterung der) Biogasanlage unsers Mitglieds, sondern primär vom Reiterhof Harscher aus.	<i>maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Plangebietes Geruchsstundenhäufigkeiten von maximal 8 % der Jahresstunden.</i> <i>Die ermittelte Gesamtbelastung IG unterschreitet den gem. GIRL anzuwendenden Immissionswert für Wohngebiete (10%) auf allen Flächen innerhalb des Plangebietes die der Errichtung von Wohnnutzungen dienen. Im überwiegenden Bereich des Plangebietes werden Geruchsstundenhäufigkeiten von < 8 % prognostiziert.</i> <i>Durch eine geplante Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet i. S. d. § 5 BauNVO, werden bezüglich der zu erwartenden Geruchsimmissionen keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen.</i> <i>Bei Immissionswerten von maximal 8 % Geruchsstundenhäufigkeiten der Jahresstunden im Allgemeinen Wohngebiet ist nicht von gesundheitsschädlichen Umweltauswirkungen durch Geruchsbelastung an den Immissionsorten auszugehen.</i> <i>Die Darstellungen der derzeitigen Flächennutzungsplanfortschreibung sind bezugnehmend auf die zu erwartenden Geruchsimmissionen, ausgehend von den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben und Biogasanlagen, gem. des prognostizierten Ergebnisses als zulässig zu bewerten. Es ist nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen i. S. d. BImSchG durch Geruchsstoffe zu rechnen.“</i> Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens möchte die Stadt gegenüber den Darstellungen im Vorentwurf jetzt nicht mehr eine Wohnbaufläche in gemischte Baufläche umwandeln, sondern von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche. Dies ermöglicht der Stadt die einheitliche Umsetzung des projektierten Strukturkonzepts mit den umliegenden Wohnbauflächen für die Wohnbauentwicklung in Laichingen. BV: Wird teilweise berücksichtigt
1.19.2	Durch die beabsichtigte Fortschreibung des FNP werden die Betriebe in einer Weiterentwicklung gehindert. Bei Familie Mangold ist ein Hofnachfolger vorhanden, der Agrarwissenschaften studiert hat und die Landwirtschaft fortführen wird. Aus diesem Grund hat die Agrar GbR Mangold regelmäßig in Modernisierungen und Weiterentwicklungen des Betriebes investiert, und so einen zukunftsfähigen Betrieb geschaffen, dessen weiterer Fortbestand und auch weitere Entwicklung in der Tierhaltung und Betrieb der Biogasanlage durch die Fortschreibung des FNP gefährdet, jedenfalls aber erheblich erschwert würde.	Siehe Behandlung 1.19.1 Damit ist den Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen. BV: Wird teilweise berücksichtigt
1.19.3	Bereits in der 4. Fortschreibung des FNP bestanden erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Wohngebiet und gegen die Ausweisung als Mischgebiet. Hieran hat sich aus landwirtschaftlicher Sicht nichts geändert. Aufgrund neuer Vorgaben für Abstände haben sich die Bedenken vielmehr verstärkt. Durch die im November 2012 neu erlassene VDI 3894 Blatt 2 wird geregelt, dass die Abstände zwi-	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	schen Tierhaltungen und schutzbedürftigen Nutzungen im Vergleich zur alten VDI 3474 um den Faktor 1,5 – 2 zu vergrößern sind. Den Planungsunterlagen kann nicht entnommen werden, dass diese Neuerungen der VDI 3894 bereits berücksichtigt wurden, da sich eine Vergrößerung der Abstandsflächen in der aktuellen Fortschreibung des FNPs nicht ersichtlich wird. Alle landwirtschaftlichen Betriebe genießen Bestandsschutz und haben nach der Rechtsprechung einen Abwehranspruch gegen die heranrückende Wohnbebauung. Dieser Abwehranspruch umfasst auch die zukünftige Entwicklung des Betriebes. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die Planung des FNP in diesem Bereich nochmals insgesamt zu überdenken und die landwirtschaftlichen Belange und bestehenden Betriebe zu berücksichtigen.	Siehe Behandlung 1.19.1 Damit ist den Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen. Das Gutachten hat die aufgeführten Punkte bereits berücksichtigt. BV: Wird teilweise berücksichtigt
1.20	Landesamt für das Straßenwesen Baden-Württemberg Heilbronner Str. 300 - 302 70469 Stuttgart <u>Schreiben vom 25.07.2016</u> die Bearbeitung der o. a. Angelegenheit liegt in der Zuständigkeit der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Tübingen. Wir haben daher Ihr o. g. Schreiben an die Abteilung 4 weitergeleitet.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
1.21	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Dezernat 2 Kreisentwicklung / Bauen Schillerstraße 30 89077 Ulm <u>Schreiben vom 06.09.2016</u> Anregungen Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Landwirtschaft Laichingen – L-M1 „Lindensteig“ Die geringe Gebietsgröße und das angrenzende Wohngebiet werden der Entwicklung des Plangebiets zu einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO entgegenstehen. Es wird empfohlen, in diesem Bereich ein größeres Gebiet (mind. ca. 3 ha) wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ umzuwidmen.	Siehe Behandlung 1.19.1 Damit ist den Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen. Das Gutachten hat die aufgeführten Punkte bereits berücksichtigt. Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens möchte die Stadt gegenüber den Darstellungen im Vorentwurf jetzt nicht mehr eine Wohnbaufläche in gemischte Baufläche umwandeln, sondern von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche. Dies ermöglicht der Stadt die einheitliche Umsetzung des projektierten Strukturkonzepts mit den umliegenden Wohnbauflächen für die Wohnbauentwicklung in Laichingen. BV: Wird teilweise berücksichtigt
1.21.1	Straßen Die straßenbaulichen und verkehrstechnischen Belange von Landes- und Bundesstraßen werden vom Regierungspräsidium Tübingen vertreten.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.21.2	Laichingen L – M1 „Lindensteig“: Der räumliche Geltungsbereich befindet sich östlich unmittelbar angrenzend an die Kreisstraße K 7325. Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs vom Grundsatz ausgeschlossen. Die Erschließung muss rückwärtig über bereits vorhandene Erschließungsstraßen erfolgen. Außerhalb des Erschließungsbereiches besteht in	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	einem Abstand von 15 m gemessen vom befestigten Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten (auch Werbeanlagen)	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.21.3	Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz Eingriffs/Ausgleichs-Bilanz Schutzgut Boden: Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollte, wie im Umweltbericht angekündigt, im Laufe des Verfahrens eine Bewertung des Schutzgutes Boden nach der ÖKVO (Ökopunkte-Verordnung) durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage sind die einzelnen Bodenfunktionen wie natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Standort für natürliche Vegetation zu untersuchen und zu bewerten. Als Bewertungsrahmen für die Bodenfunktionen ist der Leitfaden der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Heft 23“ heranzuziehen. Es sind die Auswirkungen, Eingriffsermittlung und Kompensation zum Schutzgut Boden aufzuzeigen.	Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfs
1.21.4	Altlasten Von der Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen betroffen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.21.5	In der Legende werden die Altlasten noch als Verdachtsflächen der Kategorie B und E bezeichnet. Die Bewertung E = Erkundung wird schon seit längerem nicht mehr verwendet. Es ist daher davon auszugehen, dass der Flächennutzungsplan in Bezug auf Altlasten nicht auf dem aktuellen Stand ist.	Das Altlastenkataster wird aktualisiert. BV: Wird berücksichtigt
1.21.6	Immissionsschutz Zur 5. Änderung L-M1 „Lindensteig“: Die Häufigkeit der Geruchstunden pro Jahr liegt an einigen beaufschlagten Flächen innerhalb des Plangebietes bei > 10 %. In diesem Bereich wäre die Ausweisung eines Dorfgebietes möglich, nicht jedoch die eines Mischgebietes.	Siehe Behandlung 1.19.1 Damit ist den Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen. Das Gutachten hat die aufgeführten Punkte bereits berücksichtigt. Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens möchte die Stadt gegenüber den Darstellungen im Vorentwurf jetzt nicht mehr eine Wohnbaufläche in gemischte Baufläche umwandeln, sondern von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche. Dies ermöglicht der Stadt die einheitliche Umsetzung des projektierten Strukturkonzepts mit den umliegenden Wohnbauflächen für die Wohnbauentwicklung in Laichingen. BV: Wird teilweise berücksichtigt
1.22	Regierungspräsidium Stuttgart Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.23	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2 Referat 21, Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 22.8.2016</u>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	A. Allgemeine Angaben Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb 5. Änderung der 5. Flächennutzungsplanfortschreibung B. Stellungnahme	
1.23.1	Belange der Raumordnung Laichingen Keine Bedenken	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.23.2	Belange der Landwirtschaft Durch die Änderungen der oben genannten Flächennutzungsplanfortschreibung sind landwirtschaftliche Belange berührt, da insbesondere für die Neuausweisungen landwirtschaftliche Flächen umgewidmet, und damit der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden, so dass aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegenüber den Neuausweisungen bestehen. Der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen wird in den Unterlagen regelmäßig dargestellt, jedoch ohne weitere Differenzierung auf ihre agrarstrukturelle Bedeutung, so dass landwirtschaftliche Belange im Rahmen einer Abwägung nur eingeschränkt Berücksichtigung finden können. Es wird angeregt, die agrarstrukturelle Bedeutung der Flächen auch anhand der Daten der Digitalen Flurbilanz darzustellen, damit im Rahmen einer Abwägung landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß berücksichtigt werden können. Da die meisten geplanten Änderungen bzw. Neuausweisungen nur in geringem Umfang landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen und Alternativstandorte, welche landwirtschaftliche Belange besser berücksichtigen würden, nicht zur Verfügung stehen, können die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt werden.	Bei der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich nicht um die Neuausweisung von Flächen. Der Änderungsbereich ist bereits Baufläche im Flächennutzungsplan und teilweise sogar bereits bebaut. Zur Minimierung des Eingriffs muss der abzutragende Oberboden der einzelnen Plangebiete auf geeignete, landwirtschaftlich genutzte Flurstücke im Bereich der jeweiligen Kommune oder des Gemeindeverwaltungsverbands verbracht werden, um dort die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zu verbessern. Ein Auftrag auf nicht verbesserbare Böden und auf Untergrenzfluren ist dabei nicht möglich. Der Gemeindeverwaltungsverband ist sich der Problematik des Flächenentzugs durchaus bewusst und erkennt auch die mittel- bis langfristig mit einem solchen Entzug verbundenen Konsequenzen für die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe der Raumschaft. Es werden jedoch auch Flächen aufgrund der Aufgabe derzeit aktiver landwirtschaftlicher Betrieb frei, sodass sich aus diesen Flächenpotentialen Erweiterungsmöglichkeiten ergeben. BV: Wird berücksichtigt
1.23.3	Belange des Straßenbaus 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1. Art der Vorgabe <u>Anbauverbot</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten inklusive aller Teile sowie für sonstige bauliche Anlagen. Werbeanlagen stehen dabei den Hochbauten gleich. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen bestehen keine Abstandsvorschriften. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind jedoch die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. <u>Straßenanschluss</u>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Der Stadt / Gemeinde ist es verwehrt, planerische Aussagen zu treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück (BVerwGE v. 30.05.1997 DVBl. 98, S. 46). Dieselben Grundsätze gelten auch für Anlagen, die nicht planfestgestellt sind, solange nicht durch eine förmliche Entwidmung oder, z. B. im Wege einer einvernehmlichen Regelung des Straßenbaulastträgers mit der Stadt / Gemeinde, in sonstiger Weise eine Aufhebung bzw. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BVerwGE v. 16.12.1988, E 81, S. 111, 113, 118). 1.2. Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 u. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22 Abs. 1 u. 2 Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen. 1.3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden. Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG bzw. § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197). In Anlehnung an die in § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Stadt / Gemeinde und Regierungspräsidium möglich, eine etwa bestehende Planfeststellung wäre in diesem Fall vor Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend zu ändern (BVerwGE v. 30.05.97, DVBl. 98, S. 46). Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleibt für die Stadt / Gemeinde ausschließlich die Möglichkeit, ihrerseits ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren zu veranlassen (§ 12 Abs.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	4 FStrG, § 29 Abs. 2 StrG). 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. keine 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.23.4	<u>Zum Entwurf:</u> Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die überörtlichen Straßen durch die Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.23.5	Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes Die Wasserschutzgebiete wurden berücksichtigt. Es bestehen keine Einwendungen aus Sicht des übergeordneten Grundwasserschutzes.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.24.	Landesamt für Denkmalpflege BW Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar <u>Schreiben vom 26.08.2016</u> Bau- und Kunstdenkmalpflege: In Bezug auf die 5. Änderung, werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Allgemeine Hinweise: Auch wenn bezüglich der einzelnen Bauflächen keine grundlegenden Bedenken bestehen, können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Umständen Konflikte mit denkmalpflegerischen Belangen auftreten. Dies gilt für Wohnbauflächen, jedoch besonders für gewerbliche Bauflächen und Sondernutzungen. Diese können z.B. aufgrund beachtlicher Höhenentwicklungen (z.B. bei Hochregallagern) räumliche Wirkungen entfalten. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit von einem gem. § 12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen für das Kulturdenkmal denkbar. Aus genanntem Grund wird daher um weitere Beteiligung im verbindlichen Bauleitplanverfahren gebeten.	Die Hinweise werden in der Begründung des FNP's aufgenommen. Die jeweiligen Abstimmungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. BV: Wird berücksichtigt
1.25	Regierungspräsidium Tübingen Straßenwesen und Verkehr Abteilung 4, Referat 45 Postfach 26 66 72016 Tübingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.26	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm <u>Schreiben vom 10.08.2016</u>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	regionalplanerische Belange sind durch die 5. Änderung der 5. Teilfortschreibung des FNP 2030 nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.27	Stadt Blaubeuren Karlstraße 2 89143 Blaubeuren <u>Kein Rücklauf</u>	
1.28	Stadt Geislingen / Steige Hauptstraße 1 73312 Geislingen / Steige <u>Kein Rücklauf</u>	
1.29	Stadt Münsingen Bachwiesenstraße 7 72525 Münsingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.30	Stadt Schelklingen Marktstraße 15 89601 Schelklingen <u>Schreiben vom 28.07.2016</u> Wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Flächennutzungsplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	Es erfolgt keine weitere Beteiligung. BV: Wird berücksichtigt
1.31	Stadt Wiesensteig Hauptstraße 25 73349 Wiesensteig <u>Fristverlängerung bis 30.09.2016</u> <u>Kein Rücklauf</u>	
1.32	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn <u>Schreiben vom 22.07.2016</u> Die Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Laupheim. Bis zu einer Bauhöhe von 30 m über Grund bestehen seitens der Bundeswehr aus flugsicherungstechnischer (§18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.33	Zweckverband Landeswasserversorgung Schützenstraße 4 70182 Stuttgart <u>Schreiben vom 22.08.2016</u>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken vorgebracht. Die zugesandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Auskünfte benötigen, stehen wir gerne zur Verfügung. Die Beteiligung am weiteren Verfahren ist erwünscht.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt
1.34	Abwasserversorgungsgruppe II Bahnhofstraße 26 89150 Laichingen <u>Kein Rücklauf</u>	
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 25.07.2016 - 26.08.2016
2.1	<i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen zum o.g. Verfahren keine Stellungnahmen ein.</i>	
	Reutlingen, den Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Laichingen, den Klaus Kaufmann Bürgermeister